

Beglaubigte Übersetzung aus dem Englischen

Air India Limited

(zuvor bekannt unter der Bezeichnung: National Aviation Company of India Limited)

(hierin als Air India bezeichnet)

**ALLGEMEINE
BEFÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN
FÜR FLUGGÄSTE UND REISEGEPÄCK**

Inhalt

- Artikel 1. Begriffsbestimmung
- Artikel 2. Geltungsbereich
- Artikel 3. Flugtickets
- Artikel 4. Zwischenstopp
- Artikel 5. Fluggebühren und Zuschläge
- Artikel 6. Reservierung
- Artikel 7. Check In
- Artikel 8. Beförderungsverweigerung und Beförderungsbeschränkung
- Artikel 9. Reisegepäck
- Artikel 10. Flugpläne, Stornierung von Flügen
- Artikel 11. Erstattung
- Artikel 12. Verhalten an Bord eines Flugzeugs
- Artikel 13. Arrangements der Fluglinie
- Artikel 14. Administrative Regularien
- Artikel 15. Anschlussflüge
- Artikel 16. Haftpflicht für Schaden
- Artikel 17. Haftungsbeschränkungen
- Artikel 18. Fristen bei Schadensforderungen und Gerichtsverfahren
- Artikel 19. Abänderung und Streichung

Artikel 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Vereinbarte Zwischenlandungsorte bezeichnet diejenigen Orte, die abgesehen vom Abflug- oder Zielort auf dem Flugticket oder dem Flugplan der Fluggesellschaft angegeben und im Verlauf der Reiseroute des Fluggastes als Zwischenlandungsorte vorgesehen sind.

Reisegepäck bezeichnet alle diejenigen Artikel, Gegenstände und anderweitiges persönliches Eigentum der Fluggäste, die bzw. das von der Fluggesellschaft zur Beförderung übernommen wird und im Zusammenhang mit der Flugreise als Kleidung, zur Nutzung, für die Bequemlichkeit oder das Wohlbefinden des Fluggasts notwendig oder angemessen sind, sowie und anderweitige Gegenstände, die üblicherweise bei einer solchen Flugreise mit dem Fluggast mitbefördert werden. Soweit nicht anderweitig angegeben, beinhaltet das Reisegepäck sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck der Fluggäste.

Gepäckschein bezeichnet denjenigen Teil des Flugtickets, der sich auf die Beförderung des aufgegebenen Reisegepäcks eines Fluggasts bezieht.

Gepäckabschnitt ist ein Dokument, das von der Fluggesellschaft lediglich zum Zweck der Identifizierung von aufgegebenem Gepäck ausgestellt wird.

Fluggesellschaft bezeichnet diejenige Fluggesellschaft, von der das Flugticket ausgestellt wird, sowie sämtliche Fluggesellschaften, die den Fluggast und/oder sein Reisegepäck im Rahmen dieser Beförderungsbestimmungen befördern oder sich verpflichten, ihn zu befördern.

Vorschriften der Fluggesellschaft bezeichnet Vorschriften, die abgesehen von diesen Beförderungsbedingungen von der Fluggesellschaft festgelegt werden und die während der Dauer ihrer Gültigkeit die Beförderung der Fluggäste und/oder des Reisegepäcks regeln. Diese Vorschriften beinhalten die im Flugticket angegebenen Vertragsbedingungen sowie sämtliche jeweils geltenden Tarife.

aufgegebenes Reisegepäck - bezeichnet Reisegepäck, das von der Fluglinie zur alleinigen Verwahrung übernommen und für das sie einen Gepäckschein ausstellt.

Kommerzielle Vereinbarung bezeichnet eine Vereinbarung, die anders als eine Vereinbarung mit einer Reiseagentur zwischen Fluggesellschaften abgeschlossen wird und sich auf die Bereitstellung

ihrer gemeinschaftlichen Dienstleistungen zum Zweck der Beförderung von Fluggästen auf dem Luftweg bezieht.

Anschlussflugschein bezeichnet ein Flugticket, das für einen Fluggast im Zusammenhang mit einem anderen Flugticket ausgestellt wird, wobei beide zusammen einen einzigen Beförderungsvertrag darstellen.

Abkommen bezeichnet das am 28. Mai 1999 in Montreal oder das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften in Bezug auf die Internationale Luftbeförderung oder das obige Abkommen in der Form, wie es durch das Hager Protokoll aus 1955 abgeändert wurde - je nachdem, welches von diesen im Rahmen des Beförderungsvertrags zutrifft.

Schaden bezeichnet Tod, Verletzung, Verspätung, Verlust oder einen anderweitigen Schaden, der im Laufe der von der Fluggesellschaft durchgeführten Luftbeförderung oder im Verlauf des Boarding oder des Verlassens des Flugzeugs auftritt.

Tage bezeichnet Kalendertage einschließlich aller sieben Wochentage, jedoch unter der Voraussetzung, dass im Fall einer Benachrichtigung der Tag, an dem eine Benachrichtigung versandt wird, nicht mitgezählt wird, und dass für die Zwecke der Festlegung einer Gültigkeitsdauer derjenige Tag, an dem ein Flugticket ausgestellt oder eine Flugreise angetreten wird, ebenfalls nicht mitgezählt wird.

Elektronischer Coupon bezeichnet einen elektronischen Flugschein oder ein anderes Wertdokument, das in der Datenbank der Fluglinie gespeichert wird.

Elektronisches Flugticket steht für einen von oder im Namen der Fluggesellschaft ausgestellten Flugplan/Flugschein (Itinerary Receipt), einen Elektronischen Coupon und - falls zutreffend- einen Boardingschein.

Flugcoupon bezeichnet denjenigen Teil des Flugtickets, der mit dem Vermerk "good for passage" (gültig für die Beförderung) versehen ist und die jeweiligen Orte enthält, zwischen denen der Fluggast Anspruch auf Beförderung hat.

Itinerary Receipt bezeichnet ein Dokument oder Dokumente, die Bestandteil des Elektronischen Flugtickets sind und in dem oder denen die im Rahmen des Abkommens erforderlichen Informationen und Hinweise enthalten sind.

Fluggast ist – abgesehen von den Mitgliedern der Crew - jede Person, die mit Zustimmung der Fluggesellschaft in einem Flugzeug befördert wird.

Fluggastcoupon oder **Passenger Receipt** ist der Teil des von der oder im Auftrag der Fluggesellschaft ausgestellten Flugscheins, der als solcher gekennzeichnet ist und beim Fluggast verbleibt.

Hauptwohnsitz und **Ständiger Wohnsitz** bezeichnet den festen und dauerhaften Wohnsitz des Fluggastes zum Zeitpunkt eines Unfalls. Die Staatsangehörigkeit des Fluggastes ist diesbezüglich nicht von Belang.

Zwischenstopp bezeichnet die gewollte Unterbrechung einer Flugreise seitens des Fluggasts an einem Ort zwischen dem Abflugort und dem Ankunftsort, der jedoch zuvor mit der Fluggesellschaft vereinbart wurde.

Flugticket bezeichnet das Dokument, das mit der Bezeichnung „Flugschein und Gepäckschein“ versehen ist und von oder im Namen der Fluggesellschaft ausgestellt wird. Es enthält die Vertragsbedingungen, Hinweise sowie die entsprechenden Flug- und Fluggastcoupons.

nicht aufgegebenes Reisegepäck ist dasjenige Reisegepäck des Fluggastes, das er nicht eingecheckt hat.

Sonderziehungsrechte sind diejenigen Sonderziehungsrechte, die vom Internationalen Währungsfonds festgelegt wurden und in Übereinstimmung mit der geltenden Bewertung des Internationalen Währungsfonds in die nationale Währung umgewandelt werden müssen.

Artikel 2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Allgemein

2.1.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen in Art. 2.2 - 2.5 gelten diese Beförderungsbestimmungen für jede internationale und nicht internationale, von der Fluggesellschaft gegen eine Vergütung durchgeführte Beförderung von Fluggästen und Reisegepäck auf dem Luftweg.

2.1.2 Diese Bestimmungen gelten auch für Freiflüge sowie Flüge zu reduzierten Tarifen, es sei denn die Fluggesellschaft hat dies im Rahmen ihrer Regularien oder in den zutreffenden Verträgen, Scheinen oder Flugtickets in anderer Weise vorgesehen.

2.1.3 Hinsichtlich der Beförderung auf dem Luftweg im internationalen Raum gelten die Vorschriften und Beschränkungen bezüglich der Haftung in der Form, in der sie im Abkommen gemäß dem "Carriage by Air Act, 1972 (indisches Gesetz über die Beförderung auf dem Luftweg), abgeändert durch das Gesetz Nr. 28 vom 20.03.2009, vorgesehen sind.

2.1.4 Hinsichtlich der Beförderung auf dem Luftweg im nicht internationalen Luftraum gelten die Vorschriften und Beschränkungen bezüglich der Haftung in der Form, in der sie in den von Zeit zu Zeit gemäß Abschnitt 8 des Indischen Gesetzes zu Beförderung auf dem Luftweg aus 1972 angegebenen Hinweisen enthalten sind.

2.2 Beförderung von/nach Kanada

Diese Bestimmungen gelten für die Beförderung zwischen Orten in Kanada oder zwischen einem Ort in Kanada und einem anderen Ort außerhalb Kanadas, jedoch nur insoweit, als sie innerhalb der in Kanada geltenden Tarife einbegriffen sind.

2.3 Charter

Beförderungen aufgrund einer Chartervereinbarung unterliegen diesen Beförderungsbedingungen nur in dem Umfang, in dem dies in den Charterbestimmungen oder im Charterflugschein vorgesehen ist.

2.4. Maßgebliches Recht

Wenn sich irgendeine der in diesen Beförderungsbedingungen enthaltene Bestimmung oder eine Bestimmung, auf die Bezug genommen wird, im Widerspruch zu den Bestimmungen des Abkommens oder zu geltenden Gesetzen, staatlichen Regularien, Anordnungen oder Anforderungen befindet, auf die die Parteien anhand einer Vereinbarung nicht verzichten können, findet eine solche Bestimmung keine Anwendung. Die Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung hat jedoch keinerlei Auswirkung auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen.

2.5 Vorrang der Bestimmungen über Regularien

Sofern nicht in anderer Weise dargelegt, haben diese Bestimmungen in dem Fall, in dem zwischen diesen Bestimmungen und den Regularien der Fluggesellschaft eine Diskrepanz besteht, den Vorrang, es sei denn, dass innerhalb der USA oder Kanada geltende Tarife zutreffen. In diesen Fällen haben diese Tarife den Vorrang.

Artikel 3 FLUGTICKETS

3.1 Flugticket als "Prima Facie"-Beweis für einen Vertrag

3.1.1 Das Flugticket stellt einen Anscheinsbeweis für den Beförderungsvertrag zwischen der Fluggesellschaft und dem namentlichen auf dem Flugticket genannten Fluggast dar. Die Fluggesellschaft befördert lediglich denjenigen Fluggast, der Inhaber eines solchen Flugtickets ist, bzw. der als Zahlungsnachweis oder Anzahlungsnachweis jegliches anderweitige von der Fluggesellschaft oder einem dazu befugten Agenten ausgestellten Dokument der Fluggesellschaft, inne hat. Das Flugticket ist und verbleibt zu jedem Zeitpunkt Eigentum derjenigen Fluggesellschaft, die es ausgestellt hat. Die in diesem Flugticket enthaltenen Vertragsbestimmungen geben eine Zusammenfassung einiger dieser Beförderungsbestimmungen wieder.

3.1.2 Voraussetzung eines Flugtickets

Mit Ausnahme des Elektronischen Flugtickets hat eine Person nur dann Anspruch auf Beförderung auf einem Flug, wenn diese Person ein gültiges und ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Fluggesellschaft ausgestelltes Flugticket vorlegt, das den Flugcoupon für diesen Flug und sämtliche anderen nicht genutzten Flugcoupons sowie den Fluggastcoupon, enthält. Ein Fluggast ist nicht beförderungsberechtigt, wenn das vorgelegte Flugticket verändert wurde oder wenn es in irgendeiner Weise von anderen als der Fluggesellschaft oder ihren dazu befugten Agenten abgeändert wurde. Im Fall eines Elektronischen Flugtickets ist eine Person nur dann für einen Flug beförderungsberechtigt, wenn diese Person sich zweifelsfrei ausweisen kann und ein

gültiges und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Fluggesellschaft ausgestelltes und das in der Datenbank der Fluggesellschaft enthaltene Flugticket mit sich führt.

3.1.3 Verlust, et cetera eines Flugtickets

Im Fall von Verlust oder Verstümmelung eines Flugtickets oder eines Teils davon, bzw. in einem Fall, in dem ein den Fluggastcoupon und alle unbenutzten Flugcoupons enthaltendes Flugticket nicht vorgelegt wird, kann die Fluggesellschaft, die das Flugticket ausgestellt hat, auf Wunsch des Fluggasts und – wenn nach Meinung der Fluggesellschaft ein ausreichender Nachweis erbracht werden kann, dass ein gültiges Flugticket für die betreffenden Flüge ordnungsgemäß ausgestellt worden war - ein solches Flugticket oder einen Teil desselben ersetzen, indem ein neues Flugticket unter Beachtung von eventuell zutreffenden Bestimmungen der Fluggesellschaft, unter die die Zahlung einer Servicegebühr fallen kann, ausgestellt wird.

3.1.4 Nichtübertragbarkeit eines Flugtickets

Ein Flugticket ist nicht übertragbar. Wenn eine andere Person, als diejenige, die beförderungsberechtigt ist, auf einem Flugticket in der in diesem Flugtickets vorgesehenen Weise reist, oder im Zusammenhang mit diesem eine Erstattung erhält, ist die Fluggesellschaft gegenüber dieser anspruchsberechtigten Person nicht haftbar, wenn sie in gutem Glauben die Beförderung übernimmt oder eine Erstattung bewilligt. Wenn ein Flugticket von einer anderen Person vorgelegt wird als derjenigen, die im Rahmen dieser Bestimmungen beförderungsberechtigt ist oder Anspruch auf eine Erstattung in diesem Zusammenhang hat, ist die Fluggesellschaft gegenüber der in dieser Weise berechtigten Person nicht haftbar, wenn sie diejenige Person, von der das Ticket vorgelegt wird, in gutem Glauben befördert oder ihr eine Erstattung bewilligt.

3.2 Gültigkeitsdauer

Ein Flugticket ist ab dem Datum des Antritts der Reise für die Dauer eines Jahres gültig oder - falls noch kein Teil des Tickets genutzt wurde - ab dem Ausstellungsdatum des Flugtickets, es sei denn, dies ist im Flugticket, in diesen Bestimmungen oder den Vorschriften der Fluggesellschaft in anderer Weise vorgesehen.

3.2.1 Verlängerung der Gültigkeit

3.2.1.1 Wenn ein Fluggast während der Gültigkeitsdauer seines Flugtickets seine Reise nicht antreten kann, weil die Fluggesellschaft:

1. den Flug, für den der Fluggast eine Reservierung vorgenommen hat, storniert; oder
 2. einen vorhergesehenen Zwischenstopp ausfallen lässt, bei dem es sich um den Abflugort, den Ankunftsort oder einen Zwischenstopp des Fluggastes handelt; oder
 3. einen Flug nicht wie im Flugplan vorgesehenen ausführt; oder
 4. Anlass dafür liefert, dass der Fluggast einen Anschlussflug verpasst; oder
 5. eine andere Reiseklasse bereitstellt; oder
 6. nicht in der Lage ist, einen zuvor bestätigten Platz bereitzustellen,
- verlängert sich die Gültigkeit eines solchen Flugtickets bis zum ersten Flug der Fluggesellschaft, auf dem Platz in derjenigen Reiseklasse verfügbar ist, für die der Flugpreis bezahlt worden war.

3.2.1.2 Wenn ein Reisender, der sich im Besitz eines Tickets befindet, daran gehindert wird, seine Reise während der Gültigkeitsdauer seines Flugtickets anzutreten, weil zum Zeitpunkt der Reservierungsanfrage die Fluggesellschaft nicht in der Lage ist, ihm auf diesem Flug einen Platz anzubieten, wird die Gültigkeitsdauer seines Flugtickets in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Fluggesellschaft verlängert.

3.2.1.3 Wenn ein Fluggast nach Antritt seiner Flugreise aufgrund von Krankheit verhindert ist, seine Weiterreise innerhalb der Gültigkeitsdauer des Flugtickets fortzusetzen, kann die Fluggesellschaft die Gültigkeitsdauer eines solchen Fluggasttickets bis zu dem Datum verlängern, an dem der Fluggast entsprechend einem ärztlichen Attest wieder in der Lage ist zu reisen oder bis zum ersten Flug der Gesellschaft nach diesem Datum, auf dem ab dem Ort, an dem die Reise wieder aufgenommen wird, ein Platz innerhalb der bezahlten Serviceklasse zur Verfügung steht (jedoch unter der Voraussetzung, dass eine solche Verlängerung in den Vorschriften der Fluggesellschaft, die auf die in diesem Fall gezahlte Fluggebühr zutreffen, nicht ausgeschlossen wird). Wenn die im Flugticket verbliebenen Flugcoupons einen oder mehrere Zwischenstopps beinhalten, kann die Gültigkeit eines solchen Flugtickets vorbehaltlich der Vorschriften der Fluggesellschaften für einen Zeitraum von nicht mehr als 3 Monaten ab dem in einem solchen Attest angegebenen Datum verlängert werden. In der gleichen Weise kann die Fluggesellschaft auch die Gültigkeitsdauer der Flugtickets von anderen Mitgliedern aus dem engeren Familienkreis eines Fluggastes verlängern, von denen ein behinderter Fluggast begleitet wird.

3.2.1.4 Wenn ein Fluggast während der Flugreise verstirbt, können die Flugtickets der Begleitpersonen des Fluggastes abgeändert werden, in dem auf den Mindestaufenthalt verzichtet oder die Gültigkeitsdauer verlängert wird. Wenn ein Mitglied aus dem engeren Familienkreis eines Fluggastes nach Antritt seiner Reise verstirbt, kann die Gültigkeitsdauer des Flugtickets des verstorbenen Fluggastes und derjenigen der Begleitpersonen aus seinem unmittelbaren Familienkreis in ebensolcher Weise abgeändert werden. Eine solche Abänderung wird nach Vorlage eines ordnungsgemäß ausgestellten Totenscheins vorgenommen. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer umfasst einen Zeitraum von nicht mehr als 45 Tagen ab dem Datum des Todes.

3.3 Reihenfolge der Nutzung von Flugcoupons

3.3.1 Die Fluggesellschaft löst Flugcoupons oder im Fall von Elektronischen Flugtickets einen elektronischen Flugcoupon ab dem Abflughafen nur in der Reihenfolge ein, die auf dem Ticket angegeben ist.

3.3.2 Wenn der erste Flugcoupon oder - im Fall eines Elektronischen Flugtickets - ein Elektronischer Flugcoupon für einen internationalen Flug nicht genutzt wurde und der Fluggast seine Flugreise an einem beliebigen Zwischenstopp oder einer vereinbarten Zwischenlandung antritt, kann das Flugticket seine Gültigkeit verlieren, und die Fluggesellschaft kann die Einlösung eines Fluggasttickets verweigern.

3.3.3 Jeder Flugcoupon, oder - im Fall eines Elektronischen Flugtickets - ein Elektronischer Flugcoupon, wird für die Beförderung in derjenigen Buchungsklasse, die in diesem angegeben ist, und an dem Datum und für den Flug, für welchen die Beförderung vorgemerkt wurde, angenommen. Wird ein Flugcoupon oder - im Fall eines Elektronischen Flugtickets - ein Elektronischer Flugcoupon ausgestellt, ohne dass eine Sitzplatzreservierung in diesem angegeben ist, wird auf die entsprechende Anforderung hin und gemäß den auf die Fluggebühr zutreffenden Bedingungen sowie entsprechend der Verfügbarkeit von Plätzen ein Sitzplatz auf dem geplanten Flug reserviert.

3.4 Name und Anschrift der Fluggesellschaft

Der Name der Fluggesellschaft kann auf dem Flugticket in abgekürzter Form wiedergegeben werden. Als Anschrift der Fluggesellschaft wird derjenige Flughafen angesehen, von dem aus der

Abflug erfolgt und der auf dem Flugticket gegenüber der ersten Abkürzung des Namens der Fluggesellschaft innerhalb des Kästchens "Fluggesellschaft" aufgeführt ist.

Artikel 4. ZWISCHENSTOPP

Zwischenstopps an vorgesehenen Zwischenlandungsorten sind vorbehaltlich von Regierungsvorschriften sowie derjenigen der Fluggesellschaft statthaft.

Artikel 5. FLUGGEBÜHR UND ZUSCHLÄGE

5.1 Allgemein

Fluggebühren gelten nur für die Beförderung vom Flughafen des Ausgangspunkts zum Flughafen des Bestimmungsorts. Fluggebühren beinhalten keinen Bodentransport zwischen den Flughäfen oder zwischen Flughäfen und einem City-Terminal, es sei denn, dies wird von der Fluggesellschaft ohne zusätzliche Kosten bereitgestellt.

5.2 Geltende Fluggebühren

Die geltenden Fluggebühren sind diejenigen, die von oder im Namen der Fluggesellschaft veröffentlicht werden oder - falls sie nicht in veröffentlichter Form vorliegen - die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Fluggesellschaft erstellt werden. Vorbehaltlich von staatlichen Anforderungen und den Vorschriften der Fluggesellschaft ist unter geltender Fluggebühr diejenige Fluggebühr zu verstehen, die sich am Tag des Beginns der Beförderung für den Flug oder die Flüge in Kraft befindet, der und die unter den ersten Flugcoupon auf dem Flugticket fällt bzw. fallen. Entspricht der eingekommene Betrag nicht der geltenden Fluggebühr, so hat der Fluggast die Differenz zu zahlen, bzw. wird ihm diese von der Fluggesellschaft erstattet, und zwar jeweils in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Fluggesellschaft.

5.3 Flugstrecke

Sofern in den Vorschriften der Fluggesellschaft nicht anderweitig vorgesehen, gelten die Fluggebühren nur für diejenigen Flugstrecken, die in Zusammenhang mit diesen veröffentlicht werden. Wenn mehr als eine Flugstrecke zum gleichen Preis angegeben ist, kann der Fluggast vor Ausstellung des Tickets die Flugstrecke bestimmen. Wenn keine Strecke angegeben ist, kann die Fluggesellschaft die Flugstrecke festlegen.

5.4 Steuern und Zuschläge

Steuern oder Zuschläge, die von Regierungen oder anderen Behörden auferlegt werden oder vom Betreiber eines Flughafens erhoben werden, und sich auf die Fluggäste oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Einrichtungen durch Fluggäste beziehen, werden zusätzlich zu den veröffentlichten Fluggebühren und Zuschlägen berechnet und sind – sofern in den Vorschriften der Fluggesellschaft nicht anderweitig angegeben - vom Fluggast zu bezahlen. Es kann vorkommen, dass der Fluggast zur Zahlung von Steuern oder Fluggebühren aufgefordert wird, die aus irgendeinem Grund nicht schon zuvor zusammen mit dem Preis für das Flugticket eingezogen wurden.

5.5 Währung

Fluggebühren und Zuschläge können in jeder beliebigen von der Fluggesellschaft akzeptierten Währung bezahlt werden. Wenn eine Zahlung in einer Währung vorgenommen wird, die nicht derjenigen entspricht, in der die Fluggebühren veröffentlicht wurden, findet bei einer solchen Zahlung der in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Fluggesellschaft festgesetzte Wechselkurs Anwendung.

Artikel 6 - RESERVIERUNG

6.1 Voraussetzungen für die Buchung

6.1.1 Buchungen gelten erst dann als bestätigt, wenn sie von der Fluggesellschaft oder einem ihrer autorisierten Agenten als angenommen verzeichnet wird.

6.1.2 Wie in den Vorschriften der Fluggesellschaft vorgesehen, können bestimmte Fluggebühren Bedingungen beinhalten, durch die das Recht des Fluggastes, eine Buchung abzuändern oder zu stornieren, eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

6.2 Fristen für die Ausstellung des Flugtickets

Wenn ein Fluggast sein Flugticket nicht vor Ablauf der angegebenen Zahlungsfrist bezahlt (oder keine Kreditvereinbarung mit der Fluggesellschaft getroffen hat) kann Fluggesellschaft die Buchung stornieren.

6.3 Persönliche Daten

Dem Fluggast ist bekannt, dass der Fluggesellschaft für die Zwecke der Flugreservierung,

der Bereitstellung von damit verbundenen Dienstleistungen, zur Erleichterung von Immigrations- und Einreiseverfahren persönliche Daten überlassen werden und dass sie diese Daten staatlichen Behörden weiterreichen kann, von denen diese persönlichen Daten an andere staatliche Behörden mitgeteilt werden können, ohne dass die Fluggesellschaft dies kontrollieren kann. Aus diesen Gründen gestattet der Fluggast der Fluggesellschaft, diese Daten einzubehalten, sie an ihre eigenen Büros, andere Fluggesellschaften oder Dienstleister in irgendeinem Land weiterzugeben, in dem sie ihren jeweiligen Sitz haben.

6.4 Sitzplatzreservierung

Die Fluggesellschaft gewährt keine Garantie dafür, dass sie im Flugzeug einen bestimmten Sitzplatz bereitstellen kann, und der Fluggast erklärt sich damit einverstanden, jeden Sitzplatz zu akzeptieren, der ihm während des Fluges innerhalb der auf seinem Ticket vermerkten Buchungsklasse zugewiesen wird.

6.5 Bearbeitungsgebühr für nicht genutzten Platz

In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Fluggesellschaft kann von einem Fluggast, der seinen reservierten Sitzplatz nicht wahrnimmt, die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr verlangt werden.

6.6 Rückbestätigung einer Buchung

Weiter- oder Rückflugbuchungen bedürfen möglicherweise in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Fluggesellschaft und den darin angegebenen zeitlichen Fristen einer Rückbestätigung der Buchung. Die Unterlassung einer solchen Rückbestätigung der Buchung kann zu einer Stornierung sämtlicher Weiter- oder Rückflugbuchungen führen.

6.7 Stornierung der Buchung für einen Weiterflug seitens der Fluggesellschaft

Wenn ein Fluggast eine Reservierung nicht in Anspruch nimmt und die Fluggesellschaft davon nicht in Kenntnis setzt, kann die Fluggesellschaft, jede Weiter- oder Rückflugbuchung stornieren oder deren Stornierung verlangen.

7. CHECK-IN

Es wird erwartet, dass sich der Fluggast vor dem Abflug mit ausreichender Zeit am Abfertigungsschalter und am Boarding Gate der Fluggesellschaft einfindet, damit sämtliche von der Regierung verlangten Formalitäten und Verfahren der Abreise erledigt werden können. Unter gar

keinen Umständen sollte er später als zu dem von der Fluggesellschaft angegebenen Zeitpunkt erscheinen. Erscheint der Fluggast nicht rechtzeitig am Abfertigungsschalter und am Gate der Fluggesellschaft oder wenn er ohne die notwendigen Ausweise und nicht reisebereit eintrifft, hat die Fluggesellschaft das Recht, den für den Fluggast reservierten Sitzplatz zu stornieren. Der Abflug wird deswegen nicht hinausgezögert. Die Fluggesellschaft kann für Verlust oder Unkosten seitens eines Fluggastes, von dem die Bestimmungen dieses Artikels ausser Acht gelassen werden, nicht haftbar gemacht werden.

Artikel 8. ABLEHNUNG UND EINSCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG

8.1 Recht auf Verweigerung der Beförderung

Die Fluggesellschaft hat das Recht, die Beförderung eines Fluggastes oder des Reisegepäcks eines Fluggastes aus Gründen der Sicherheit zu verweigern, oder auch dann, wenn die Fluggesellschaft nach eigenem Ermessen zu der Schlussfolgerung gelangt, dass:

- 8.1.1 eine solche Maßnahme notwendig ist, um geltende Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen eines Staates oder eines Landes, aus dem oder in oder über das geflogen wird, zu beachten, oder
- 8.1.2 das Benehmen, das Alter, der mentale oder körperliche Zustand eines Fluggastes darauf schließen lassen, dass:
 - 8.1.2.1 besondere Unterstützung seitens der Fluggesellschaft notwendig ist, oder
 - 8.1.2.2 andere Fluggäste daran Anstoß nehmen oder es ihnen Unannehmlichkeiten bereitet; oder
 - 8.1.2.3 er oder sie für andere Personen oder Gegenstände eine Gefahr oder ein Risiko verkörpert; oder
- 8.1.3 eine solche Maßnahme notwendig ist, weil der Fluggast die Anweisungen der Fluggesellschaft nicht beachtet; oder
- 8.1.4 der Fluggast sich weigert, sich der Sicherheitskontrolle zu unterziehen; oder
- 8.1.5 die geltenden Fluggebühren oder andere Zuschläge oder Steuern nicht gezahlt wurden oder ein Kreditabkommen zwischen der Fluggesellschaft und dem Fluggast (oder derjenigen Person, die für das Flugticket zahlt) nicht eingehalten wurde; oder
- 8.1.6 der Fluggast sich nicht ordnungsgemäß ausweisen kann; oder

8.1.7 es sich bei dem vom Fluggast vorgelegten Flugticket um ein Flugticket handelt:

1. das unrechtmäßig erworben oder von einer Stelle erworben wurde, bei der es sich nicht um die den Flugschein ausstellenden Gesellschaft oder deren autorisierten Agenten handelt
2. das als verloren oder gestohlen gemeldet wurde, oder
3. bei dem es sich um ein gefälschtes Flugticket handelt, oder
4. dessen Flugcoupons von anderer Seite als von der Fluggesellschaft oder ihren autorisierten Agenten abgeändert oder das verstümmelt wurde, wobei sich die Fluggesellschaft das Recht vorbehält, ein solches Flugticket einzubehalten, oder

8.1.8 wenn die Person, von der das Flugticket vorgelegt wird, nicht nachweisen kann, dass es sich in ihrem Fall um die in dem Schriftfeld "Name des Fluggastes" angegebene Person handelt. Die Fluggesellschaft behält sich in einem solchen Fall das Recht vor, das Flugticket einzubehalten.

8.2 Beschränkung hinsichtlich der Beförderung

Bei der Beförderung von nicht begleiteten Kindern, behinderten Personen, schwangeren Frauen oder kranken Personen kann, je nach den im Rahmen der Vorschriften der Fluggesellschaft angegebenen Anforderungen, der Vorbehalt gemacht werden, dass eine zuvor erfolgte Absprache mit der Fluggesellschaft stattfindet.

Artikel 9. REISEGEPÄCK

9.1 Gegenstände, die nicht als Reisegepäck angenommen werden

9.1.1 Folgende Gegenstände darf der Fluggast nicht in seinem Reisegepäck mitführen:

9.1.1.1 Gegenstände, die gemäß Artikel 1 kein Reisegepäck darstellen;

9.1.1.2 Gegenstände, welche das Flugzeug oder Personen oder persönliches Eigentum an Bord des Flugzeugs gefährden können: Hierbei handelt es sich z.B. um Gegenstände, die in den Gefahrgutregeln der ICAO, der IATA und den Vorschriften der Fluggesellschaft aufgeführt sind (weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage von der Fluggesellschaft);

9.1.1.3 Gegenstände, deren Mitführen aufgrund geltender Gesetze, Vorschriften oder Anordnung eines Staates, aus dem, in dem oder über den geflogen wird, untersagt ist;

9.1.1.4 Gegenstände, die nach Ermessen der Fluggesellschaft aufgrund ihres Gewichts, ihrer Größe oder ihrer Beschaffenheit - wie z.B. fragile oder verderbliche Gegenstände, nicht zur Beförderung geeignet sind;

9.1.1.5 lebende Tiere, jedoch mit Ausnahmen der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 9.10

9.1.2 Feuerwaffen und Munition sind - mit Ausnahme von Jagd- und Sportwaffen- zur Beförderung als Reisegepäck verboten. Feuerwaffen und Munition für Jagd und Sport können in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Fluggesellschaft als aufgegebenes Gepäck eingeecheckt werden. Feuerwaffen müssen entladen und gesichert sein und ordnungsgemäß verpackt werden. Das Mitführen von Munition unterliegt den Gefahrgutregeln der ICAO und der IATA.

9.1.3 Der Fluggast darf in seinem aufgegebenen Reisegepäck keine fragilen oder verderblichen Gegenstände, kein Geld, Schmuck, Wertmetalle, Silberware, Handelspapiere, Wertpapiere oder anderweitige Wertsachen, Geschäftsunterlagen, Reisepässe und andere persönliche Ausweise mitführen.

9.1.4 Waffen wie antike Feuerwaffen, Schwerter, Messer und ähnliche Gegenstände können in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Fluggesellschaft als Gepäck akzeptiert werden.

9.1.5 Wenn die in 9.1.1-9.1.2 aufgeführten Gegenstände mitgeführt werden, so unterliegt ihre Beförderung - unabhängig von der Tatsache, ob deren Beförderung als Reisegepäck verboten ist oder nicht - den Zuschlägen, Haftungsbeschränkungen und anderen auf die Beförderung von Reisegepäck zutreffenden Vorschriften dieser Beförderungsbestimmungen.

9.2 Recht auf Beförderungsverweigerung

9.2.1 Die Fluggesellschaft hat das Recht, eine Beförderung von Reisegepäck zu verweigern, wenn es sich dabei um Gegenstände, wie in 9.1 beschrieben, handelt, deren Beförderung als Reisegepäck untersagt ist. Wenn solche Gegenstände entdeckt werden, kann sie darüber hinaus die Weiterbeförderung derselben ablehnen.

9.2.2 Die Fluggesellschaft kann die Beförderung eines Gegenstands als Reisegepäck aufgrund seiner Größe, seiner Form, seines Gewichts oder seiner Beschaffenheit verweigern.

9.2.3 Sofern zuvor mit der Fluggesellschaft keine diesbezügliche Absprache getroffen wurde, hat sie das Recht, Reisegepäck, von dem das zugelassene Freigeäck überschritten wird, auf einem späteren Flug zu befördern.

9.2.4 Die Fluggesellschaft hat das Recht, die Annahme von Reisegepäck als aufgegebenes Gepäck zu verweigern, wenn dieses nicht ordnungsgemäß in Koffern oder anderen zulässigen Behältern in einer Weise verpackt ist, dass eine sichere Beförderung unter den üblichen Handhabungsbedingungen gewährleistet ist.

9.3 Recht auf Durchsuchung

Aus Gründen der Sicherheit hat die Fluggesellschaft das Recht, den Fluggast aufzufordern, eine Durchsuchung seiner Person und seines Reisegepäcks zuzulassen. Sie kann eine Durchsuchung des Reisegepäcks des Fluggastes auch in dessen Abwesenheit durchführen, wenn der Fluggast nicht erreichbar ist, um auf diese Weise feststellen zu können, ob er sich im Besitz von unter 9.1 beschriebenen Gegenständen befindet oder sein Reisegepäck solche Gegenstände enthält. Falls der Fluggast einer diesbezüglichen Aufforderung nicht nachkommt, hat die Fluggesellschaft das Recht, die Beförderung seines Reisegepäcks abzulehnen.

9.4 Aufgegebenes Reisegepäck

9.4.1 Bei Übergabe von aufzugebendem Reisegepäck an die Fluggesellschaft nimmt diese das Reisegepäck in ihr Gewahrsam und stellt für jedes aufgegebene Gepäckstück einen Gepäckschein aus.

9.4.2 Wenn Reisegepäck nicht mit Namen, Initialen oder einer anderen persönlichen Kennzeichnung versehen ist, hat der Fluggast eine solche Kennzeichnung vor dessen Aufgabe am Reisegepäck anzubringen.

9.4.3 Aufgegebenes Reisegepäck wird mit dem gleichen Flugzeug befördert wie der Fluggast, es sei denn, die Fluggesellschaft entscheidet, dass dies nicht durchführbar ist. In einem solchen Fall ist die Fluggesellschaft verpflichtet, aufgegebenes Reisegepäck auf dem nächsten Flug mit verfügbarem Platz zu befördern.

9.5 Freigepäck

Freigepäck kann vom Fluggast vorbehaltlich der Bedingungen und Einschränkungen in den Vorschriften der Fluggesellschaft mitgeführt werden.

9.6 Übergepäck

Für die Mitnahme von Reisegepäck, bei dem die Freigepäcksgrenze überschritten wird, muss der Fluggast einen Zuschlag in der Höhe und Form entrichten, die in den Vorschriften der Fluggesellschaft vorgesehen ist.

9.7 Wertdeklaration und Zuschläge

9.7.1 Wenn die Fluggesellschaft in Übereinstimmung mit ihren Vorschriften die Möglichkeit der Mitnahme von Übergepäck einräumt, kann ein Fluggast eine Wertdeklaration für das aufgebene Gepäck, welches die gültigen Haftungsbeschränkungen überschreitet, abgeben. Wenn ein Fluggast eine solche Erklärung abgibt, muss er für die eventuell in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren aufkommen.

9.7.2 Die Fluggesellschaft darf keine Werteerklärung für aufgegebenes Übergepäck annehmen, wenn die Beförderung zum Teil von einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt wird, von der diese Möglichkeit nicht angeboten wird.

9.8 Nicht aufgegebenes Reisegepäck

9.8.1 Reisegepäck, welches der Fluggast mit in die Kabine nimmt, muss unter den Vordersitz oder in die geschlossenen Gepäckfächer innerhalb der Kabine passen. Gegenstände, die von der Fluggesellschaft als zu schwer oder zu groß angesehen werden, dürfen nicht in die Flugkabine mitgenommen werden.

9.8.2 Gegenstände, die nicht für die Beförderung im Frachtraum des Flugzeugs geeignet sind (wie zum Beispiel wertvolle Musikinstrumente und Ähnliches), werden nur dann zur Mitnahme in die Flugkabine akzeptiert, wenn die Fluggesellschaft ordnungsgemäß im Voraus darüber informiert wird und ihre Genehmigung dazu erteilt hat. Die Beförderung solcher Gegenstände kann separat berechnet werden.

9.9 Abholen und Ausgabe von Reisegepäck

9.9.1 Der Fluggast muss sein Reisegepäck abholen, sobald dieses am Zielort oder am Ort der Zwischenlandung zur Abholung bereitsteht.

9.9.2 Zur Übernahme des Reisegepäcks ist allein der Inhaber des Gepäcksscheins und des Gepäcksabschnitts berechtigt, die dem Fluggast zum Zeitpunkt der Gepäckaufgabe ausgehändigt wurden. Wenn der Gepäcksabschnitt nicht vorgelegt wird, kann das Reisegepäck ausgehändigt werden, wenn der Gepäcksschein vorgewiesen wird und das Gepäck in anderer Weise identifiziert werden kann.

9.9.3 Wenn die Herausgabe von Reisegepäck verlangt wird, der Gepäcksschein jedoch nicht vorgelegt das Reisegepäck über den Gepäcksabschnitt zu identifiziert werden kann, übergibt die Fluggesellschaft das Reisegepäck nur unter der Bedingung, dass der Anspruch auf das Gepäck Fluggesellschaft gegenüber in zufriedenstellendem Maße nachgewiesen und - falls die Fluggesellschaft dies verlangt - eine ausreichende Sicherheit hinterlegt wird, um die Fluggesellschaft gegenüber Verlust, Beschädigung oder Kosten, die ihr aufgrund einer solchen Übergabe entstehen könnten, schadlos zu halten.

9.9.4 Die Übernahme des Reisegepäcks seitens des Inhabers eines Gepäcksscheins ohne Beschwerde zum Zeitpunkt der Gepäckaufgabe dient als Anscheinsbeweis dafür, dass das Reisegepäck in gutem Zustand und in Übereinstimmung mit dem Beförderungsvertrag übergeben wurde.

9.10 Tiere

9.10.1 In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Fluggesellschaft können Tiere wie Hunde, Katzen, Kleinvögel und andere Haustiere zur Beförderung auf einem Flug akzeptiert werden. Voraussetzung ist, dass sie ordnungsgemäß in einer Transportkiste untergebracht und mit gültigen

Gesundheit- und Impfbescheinigungen, Einreisegenehmigungen und anderen in den Ländern der Einreise oder der Durchreise erforderlichen Dokumenten versehen sind.

9.10.2 Wenn ein Tier zusammen mit seinem Behälter und dem mitgeführten Futter als Reisegepäck akzeptiert wird, wird es nicht als Freigeäck angesehen sondern muss vom Fluggast als Übergeäck zu den jeweils zutreffenden Raten bezahlt werden.

9.10.3 Blindenhunde, die zusammen mit ihren Behältnissen und ihrem Futter sichtbehinderte oder gehörgeschädigte und körperlich behinderte Fluggäste begleiten, werden gemäß den Vorschriften der Fluggesellschaft zusätzlich zu dem üblicherweise zugelassenen Freigeäck kostenlos befördert.

9.10.4 Die Beförderung von Tieren erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Fluggast die volle Verantwortung für das betreffende Tier übernimmt. Die Fluggesellschaft haftet nicht für Verletzung oder Verlust, Verspätung, Erkrankung oder Tod eines solchen Tieres falls diesem die Einreise in oder die Durchreise durch ein Land, Staat oder Territorium, verweigert wird.

Artikel 10. FLUGPLÄNE, STORNIERUNG VON FLÜGEN

10.1 Flugpläne

Die Fluggesellschaft verpflichtet sich, sich größte Mühe zu geben, den Fluggast und sein Reisegeäck unter angemessenem Abfertigungsaufwand zu befördern und die öffentlich bekannten, für den Reisetag zutreffenden Flugpläne einzuhalten.

10.2 Stornierungen, Änderungen des Flugplans, et cetera

Wenn die Fluggesellschaft aufgrund Höherer Gewalt einen Flug stornieren oder zeitlich verlegen muss und in der Lage ist, einen zuvor bestätigten Sitzplatz bereitzustellen, am Zwischenlandeort oder am Ankunftsort des Reisegastes nicht landen kann oder wenn ein Fluggast als folge davon einen gebuchten Anschlussflug verpasst, ist die Fluggesellschaft verpflichtet,

10.2.1 den Fluggast auf einem anderen planmäßigen Flug, auf dem Platz verfügbar ist, zu befördern, oder

10.2.2 den Fluggast über die eigenen planmäßigen Dienstleistungen oder die Dienstleistungen einer anderen Fluggesellschaft oder auf dem Landweg an den auf dem Flugticket oder auf einem gültigen Abschnitt des Flugtickets angegebenen Ankunftsort umzuleiten. Wenn die Summe der Gebühren, Zuschläge für Übergepäck und fällige Bearbeitungsgebühren für die abgeänderte Route den Erstattungswert des Flugtickets oder des betreffenden Anteils des Flugtickets überschreiten, darf die Fluggesellschaft weder eine zusätzliche Fluggebühren noch einen zusätzlichen Zuschlag von ihrem Fluggast verlangen. Ebenso wenig fällt - falls die Fluggebühr und Zuschläge für die abgeänderte Route geringer ausfallen - eine Erstattung an;

10.2.3 In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Artikel 11 eine Kostenerstattung vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft ist dem Fluggast in keiner Weise haftbar.

Mit der Ausnahme von Handlungen oder Unterlassungen, durch die Schaden in voller Absicht herbeigeführt wird, oder die rücksichtslos und mit dem Wissen ausgeführt werden, dass sie aller Voraussicht nach zu Schaden führen, haftet die Fluggesellschaft nicht für Fehler und Unterlassungen hinsichtlich von Zeitplänen oder anderen öffentlich bekannten Flugplänen oder für Angaben zu Abflugdaten, Abflugzeiten oder Ankunftsdaten oder Ankunftszeiten oder für Angaben über die Art der Durchführung eines Flugs, die von Angestellten, Agenten oder Vertretern oder der Fluggesellschaft geäußert werden.

Artikel 11. ERSTATTUNG

11.1. In Fällen, in denen die Fluggesellschaft die Beförderung nicht in Übereinstimmung mit dem Beförderungsvertrag vornimmt, oder wenn der Fluggast von sich aus eine Änderung seines Reisearrangements verlangt, erfolgt die Erstattung für ein nicht genutztes Flugticket oder den nicht genutzten Teil eines Flugtickets in Übereinstimmung mit diesem Artikel und den Vorschriften der Fluggesellschaft.

11.2 Person, an die eine Erstattung vorgenommen wird

11.2.1 Sofern in diesem Artikel nicht in anderer Weise vorgesehen, kann die Fluggesellschaft eine Erstattung entweder an diejenige Person, deren Name auf dem Flugticket angegeben ist oder an diejenige Person, die das Flugticket bezahlt hat und dies in angemessener Weise nachweisen kann, vornehmen. Wurde das Flugticket über einen Agenten bezahlt, erfolgt die Erstattung üblicherweise gleichermaßen auf dem Weg über den Agenten.

11.2.2 Wenn eine andere Person als der auf dem Flugticket namentlich genannte Fluggast das Ticket bezahlt hat und die Fluggesellschaft auf dem Flugticket darauf hinweist, dass dieses einer Erstattungsbeschränkung unterliegt, ist die Fluggesellschaft verpflichtet, eine Erstattungen nur an diejenige Person vorzunehmen, von der das Flugticket bezahlt wurde und die Erstattung und nur gemäß den Anweisung derselben vorzunehmen.

11.2.3 Mit Ausnahme des Falls eines verlorenen Flugtickets erfolgen Erstattungen nur nach Aushändigung des Fluggastcoupons oder Passenger Receipts sowie aller nicht genutzter Flugcoupons an die Fluggesellschaft.

11.2.4 Eine Erstattung, die an eine Person erfolgt, von der der Fluggastcoupon oder Passenger Receipt sowie alle nicht genutzten Flugcoupons vorgelegt werden und die sich als diejenige Person vorstellt, an die gemäß der Bestimmungen von 11. 2.2 die Erstattung zu erfolgen hat, wird als ordnungsgemäß erfolgte Erstattung angesehen und entbindet die Fluggesellschaft von jeglicher weiteren Haftung und allen weiteren Ansprüchen auf Erstattung.

11.3. Pflichtgemäße Erstattungen

Wenn die Fluggesellschaft einen Flug storniert, einen Flug nicht in angemessener Weise gemäß Flugplan durchführt, nicht an dem auf dem Flugticket angegebenen Zwischenlandungs- oder Zielort landet, nicht in der Lage ist, zuvor bestätigte Sitzplätze bereitzustellen oder die Ursache dafür liefert, dass der Fluggast einen gebuchten Anschlussflug nicht erreicht, werden folgende Beträge erstattet:

11.3.1 Wenn das Flugticket als Ganzes ungenutzt ist, der als Fluggebühr bezahlte Betrag;

11.3.2 Wenn ein Teil des Flugtickets genutzt wurde, erfolgt die Erstattung auf den jeweils höheren Anteil;

11.3.3 Im Fall eines Flugtickets (abzüglich von zutreffenden Ermäßigungen und Zuschlägen) wird der Anteil ab dem Ort der Unterbrechung bis zum Zielort oder bis zum nächsten Zwischenlandungsort erstattet, oder

11.3.4 die Differenz zwischen der bezahlten Fluggebühr und der Gebühr für das genutzte Transportmittel.

11.4 Freiwillige Erstattungen

Wenn der Fluggast eine Erstattung seines Flugtickets aus anderen als den oben beschriebenen Gründen wünscht, werden folgende Beträge erstattet:

11.4.1 Wenn ein Teil des Flugtickets genutzt wurde, wird der Betrag erstattet, der der Differenz zwischen der gezahlten Fluggebühr und der Fluggebühr entspricht, die für die Reise zwischen den Orten, für die das Flugticket benutzt wurde, anfällt, abzüglich von zutreffenden Bearbeitungs- oder Stornierungsgebühren.

11.5 Erstattung für ein verlorenes Flugticket

11.5.1 Wenn ein Flugticket oder ein Teil eines Flugtickets verloren geht, wird es nach im Ermessen der Fluggesellschaft und unter Vorlage eines ausreichenden Nachweises über den Verlust und unter Zahlung aller anfallenden Bearbeitungsgebühren erstattet, jedoch unter der Bedingung, dass

11.5.2 die Person, an die die Erstattung erfolgt, sich in der von der Fluggesellschaft vorgeschriebenen Weise verpflichtet, den erstatteten Betrag an die Fluggesellschaft zurückzuzahlen, wenn das verloren gegangene Flugticket oder ein Anteil des Flugtickets von einer anderen Person genutzt wird, oder wenn eine Erstattung des Flugtickets an eine Person vorgenommen wurde, die sich im Besitz des Flugtickets befand.

11.6 Recht auf Ablehnung einer Erstattung

11.6.1 Nach Ablauf der Gültigkeit des Flugtickets ist die Fluggesellschaft berechtigt, eine Erstattung abzulehnen, wenn der Antrag dafür nach Ablauf der in den Vorschriften der Fluggesellschaften angegebenen Frist erfolgt.

11.6.2 Die Fluggesellschaft ist berechtigt, die Erstattung eines Flugtickets abzulehnen, wenn das Flugticket der Fluggesellschaft oder staatlichen Beamten eines Landes als Nachweis für die Absicht, das Land zu verlassen, vorgelegt wurde, es sei denn, der Fluggast ist kann in für die Fluggesellschaft zufriedenstellender Weise nachweisen, dass er das Recht hat, im Land zu verbleiben und dass er mit einer anderen Fluggesellschaft oder einem anderen Transportmittel aus dem Land ausreisen wird.

11.7 Wahrung

Samtliche Erstattungen erfolgen in Ubereinstimmung mit der Regierung, den Gesetzen, Vorschriften und Regularien oder Anweisungen desjenigen Landes, in dem das Flugticket ursprunglich erworben wurde, sowie desjenigen Landes, in dem die Erstattung erfolgt. Vorbehaltlich der obigen Bestimmung erfolgen Erstattungen ublicherweise in derjenigen Wahrung und in demjenigen Land, in dem das Flugticket bezahlt wurde.

11.8 Erstattende Stelle

Freiwillige Erstattungen erfolgen lediglich durch diejenige Fluggesellschaft, die ursprunglich das Flugticket ausgestellt hat, bzw. durch einen ihrer Agenten, falls er dazu autorisiert ist.

11.9 Erstattungen

Bei Spezialtarifen, die keine Erstattung des Flugpreises zulassen, wird der Treibstoffzuschlag nicht erstattet.

Artikel 12. VERHALTEN AN BORD EINES FLUGZEUGS

12.1.1 Wenn sich ein Fluggast an Bord eines Flugzeugs in einer Weise verhalt, dass das Flugzeug, Personen oder Gegenstande an Bord gefahrdet sind oder wenn er die Crew bei der Durchfuhrung ihrer Pflichten an Bord behindert, die Anweisungen der Crew nicht beachtet oder sich in einer Weise verhalt, an der die ubrigen Fluggaste nachvollziehbar Ansto nehmen konnen, ist die Fluggesellschaft berechtigt, diejenigen Manahmen zu ergreifen, die sie fur erforderlich halt, um eine Fortsetzung dieses Verhaltens zu verhindern, einschlielich der Festnahme des Fluggastes.

12.1.2 Der Fluggast darf an Bord des Flugzeugs keine tragbare Radios, elektronische Spiele oder Sendergerate einschlielich von funkgesteuerter Spielzeuge und Walkietalkies in Gang setzen. Der Fluggast darf ohne Genehmigung der Fluggesellschaft auch keine anderen elektronischen Gerate an Bord in Gang setzen. Ausgenommen sind tragbare Recorder, Horgeraten und Herzschrittmacher.

12.1.3 Die Fluggesellschaft kann das Fotografieren untersagen, wenn dies von staatlichen Vorschriften verlangt wird.

Artikel 13. VORKEHRUNGEN DER FLUGLINIE

Wenn die Fluggesellschaft im Laufe des Vertragsabschlusses über die Beförderung auf dem Luftweg bereit ist, Vorkehrungen für die Bereitstellungen zusätzlicher Dienstleistungen zu treffen,

-23-

übernimmt die Fluggesellschaft keinerlei Haftung gegenüber dem Fluggast, sofern ihrerseits keine absichtliche Fahrlässigkeit bei solchen Vorkehrungen vorliegt.

Artikel 14. ADMINISTRATIVE REGULARIEN

14.1 Allgemein

Der Fluggast ist für die Beachtung sämtlicher Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Aufforderungen und Reisebestimmungen derjenigen Länder, von denen er abfliegt, in oder über die er fliegt, selbst verantwortlich, Gleiches gilt für die Einhaltung der Vorschriften und Anweisungen der Fluggesellschaft. Die Fluggesellschaft haftet nicht für Unterstützung oder Informationen, die einem Passagier in Zusammenhang mit der Beschaffung notwendiger Dokumente oder Visa oder der Einhaltung solcher Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Aufforderungen und Bestimmungen von einem Agenten oder Angestellten der Fluggesellschaft erteilt werden, ungeachtet der Tatsache, ob diese Information schriftlich oder in anderer Form mitgeteilt werden. Die Gesellschaft haftet auch nicht für die Konsequenzen, die einem Fluggast aufgrund seiner Nichtbeschaffung von Dokumenten oder der Nichtbeachtung solcher Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Aufforderungen, Bestimmungen, Regeln oder Anweisungen entstehen.

14.2 Reisedokumente

Der Fluggast ist verpflichtet, sämtliche Dokumente, die für die Ausreise, Einreise, oder den Gesundheitsnachweis sowie aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Anordnungen, Aufforderungen oder Bestimmungen der betroffenen Länder vorgeschrieben sind. Die Fluggesellschaft behält sich das Recht vor, die Beförderung eines Fluggastes, der geltende Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Aufforderungen oder Bestimmungen missachtet oder dessen Dokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen, abzulehnen.

14.3 Einreiseverweigerung

Der Fluggast erklärt sich damit einverstanden, die zutreffende Fluggebühr auch dann zu zahlen, wenn die Fluggesellschaft einen Fluggast auf staatlichen Befehl hin auffordern muss, aufgrund seiner nicht erlaubten Einreise in ein Land, ungeachtet ob es sich dabei um ein Transit- oder das Bestimmungsland handelt, in das Herkunftsland oder einen anderen Ort zurückzukehren. Die

Fluggesellschaft kann auf die Zahlung einer solchen Fluggebühr den an die Fluggesellschaft für nicht genutzte Beförderung bezahlten Betrag oder andere Zahlungen des Fluggasts verwenden, die sich in Besitz der Fluggesellschaft befinden. Die Fluggebühren, die für die Beförderung an den

-24-

Ort der Einreiseverweigerung oder der Deportation bezahlt wurden, werden von der Fluggesellschaft nicht erstattet.

14.4 Verantwortung des Fluggastes für Bußgelder, Internierungskosten, et cetera

Wenn die Fluggesellschaft aufgrund der Nichtbeachtung von Gesetzen, Vorschriften, Anordnungen, Aufforderungen und Einreisebestimmungen betreffender Länder seitens des Fluggasts oder der Nichtvorlage von erforderlichen Dokumenten Bußgelder oder Strafen zahlen oder hinterlegen muss, oder ihr dadurch Kosten entstehen, ist der Fluggast nach entsprechender Aufforderung verpflichtet, der Fluggesellschaft einen in dieser Weise von ihr gezahlten oder hinterlegten Betrag, sowie jegliche ihr in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu erstatten. Die Fluggesellschaft kann für solche Ausgaben sämtliche, bereits für nicht genutzte Beförderung bezahlte Beträge oder andere sich in ihrem Besitz befindliche Mittel verwenden.

14.5 Zollinspektion

Falls erforderlich, muss der Fluggast sein Reisegepäck - ungeachtet ob es sich um aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck handelt - vom Zoll oder anderen staatlichen Beamten untersuchen lassen. Die Fluggesellschaft haftet gegenüber dem Fluggast nicht für Verlust oder Beschädigung, die dem Fluggast aufgrund der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen.

14.6 Sicherheitsüberprüfung

Der Fluggast ist verpflichtet, sämtliche Sicherheitsüberprüfungen durch staatliche Behörden oder Mitarbeiter des Flughafens oder durch die Fluggesellschaft zu gestatten.

Artikel 15 FLUGGESELLSCHAFTEN FÜR ANSCHLUSSFLÜGE

Eine Beförderung, die von mehreren Fluggesellschaften hintereinander für ein einziges Flugticket oder für ein Anschlussflugtickets vorgenommen wird, wird als ein einziger Vorgang angesehen.

Artikel 16 HAFTUNG BEI SCHADEN

16.1 Die Fluggesellschaft haftet für Schäden, die im Todesfall oder im Fall der Körperverletzung

eines Fluggastes entstehen, nur unter der Bedingung, dass der Unfall, durch den der Tod oder die Körperverletzung verursacht wurde, sich an Bord des Flugzeugs oder im Verlauf des Ein- oder Ausstiegsverfahrens ereignet hat.

-25-

16.2 Die Fluggesellschaft haftet für Schäden, die im Fall der Zerstörung oder des Verlustes oder der Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck entstehen, nur unter der Bedingung, dass der Vorfall, durch den die Vernichtung, der Verlust oder die Beschädigung verursacht wurde, sich an Bord des Flugzeugs oder während eines beliebigen Zeitraums ereignet hat, an dem sich das aufgebene Gepäck im Zuständigkeitsbereich der Fluggesellschaft befand. Die Fluggesellschaft haftet jedoch nicht für den Fall und das Ausmaß eines Schadens, der aufgrund eines inhärenten Mangels, der Qualität oder eines Defekts des Reisegepäcks entstanden ist. Im Fall von Handgepäck, in dem persönliche Gegenstände enthalten sind, haftet die Fluggesellschaft dann, wenn der Schaden durch ihren eigenen Fehler oder den ihrer Angestellten oder Agenten entstanden ist.

16.3 Die Fluggesellschaft haftet für Schäden, die aufgrund von Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, Reisegepäck oder Fracht auf dem Luftweg entstanden sind. Die Fluggesellschaften haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung verursacht werden, wenn sich herausstellt, dass sie und ihre Angestellten und Agenten sämtliche verfügbaren Maßnahmen ergriffen haben, um den Schaden abzuwenden, oder wenn es sich erweist, dass es ihnen insgesamt unmöglich war, solche Maßnahmen zu ergreifen.

16.4 Wenn die Fluggesellschaft den Nachweis erbringt, dass die Schäden durch Nachlässigkeit oder Fehlverhalten oder durch eine Unterlassung derjenigen Person verursacht oder mitverursacht wurden, von der eine Entschädigungszahlung verlangt wird, oder von derjenigen Person verursacht wurden, von der die Berechtigung zur Entschädigung abgeleitet wird, wird die Fluggesellschaft teilweise oder insgesamt von ihrer Haftpflicht gegenüber dem Anspruchsteller in dem Umfang entbunden, in dem dieser eine solche Nachlässigkeit oder ein solches Fehlverhalten oder Unterlassung den Schaden verursacht oder mitverursacht hat. Wenn im Todesfall oder im Fall der Körperverletzung eines Fluggastes eine Person, die nicht mit dem Fluggast identisch ist, eine Entschädigungszahlung fordert, wird die Fluggesellschaft ebenfalls in dem Ausmaß ganz oder teilweise von ihrer Haftpflicht befreit, in dem sich herausstellt, dass der Schaden durch Nachlässigkeit oder Fehlverhalten oder durch eine Unterlassung dieses Fluggastes verursacht oder mitverursacht wurde.

16.5 Sämtliche Entschädigungszahlungen unterliegen den Beschränkungen für Entschädigungszahlungen, die in dieser Bestimmungen festgesetzt sind.

-26-

Artikel 17. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

17.1 Sofern in Punkt 17.5. nicht anderweitig vorgesehen, unterliegt die Internationale Beförderung im Rahmen dieser Bestimmungen unterliegt den Haftungsregelungen und Haftungsbeschränkungen, wie sie im Abkommen festgesetzt und in das Indische Gesetz zu Beförderung auf dem Luftweg von 1972, abgeändert durch Gesetz Nr. 28 von 2009 vom 20.03.2009, übernommen wurden.

(1) Gemäß der Bekanntmachung No S.O. 1283 (e) der Regierung von Indien, in der auf die Abänderung des Gesetzes zur Beförderung auf dem Luftweg aus 2009 hingewiesen wird, erklärt sich die Fluggesellschaft hiermit einverstanden, dass ihre Schadenshaftung im Bereich der Internationalen Beförderung auf folgendes erstreckt:

(a) die Haftung für Tod oder Körperverletzung von Fluggästen erfolgt in Übereinstimmung mit den Beförderungsbestimmungen von Air India, bleibt aber gemäß dem Abkommen von Montreal aus 1999 beschränkt. Im Fall von Tod oder Körperverletzung eines Fluggastes wird die Haftung der Fluggesellschaft für jeden Fluggast auf die Summe von 1.00. 000 SDR beschränkt,

vorausgesetzt, dass die Haftung der Fluggesellschaft nicht über diese Beschränkung hinausgeht, wenn es sich erweist, dass:

(a) der Schaden nicht infolge von Nachlässigkeit oder anderem Fehlverhalten oder einer Unterlassung seitens der Fluggesellschaft oder Ihrer Mitarbeiter und Agenten entstanden ist.

(b) der Schaden allein aufgrund der Nachlässigkeit oder anderweitigem Fehlverhalten oder einer Unterlassung seitens einer dritten Partei entstanden ist.

(b) Die Haftung für Verlust, Verspätung oder Beschädigung von Reisegepäck wird durch das Abkommen von Montreal von 1999 beschränkt, wobei diese Haftung auf die Höchstsumme von 1.131 SDR pro Fluggast beschränkt bleibt, es sei denn der Fluggast hat zum Zeitpunkt der Aufgabe seines Reisegepäcks bei der Fluggesellschaft eine Interessendeklaration

bezüglich der Aushändigung des Gepäcks am Zielort abgegeben und, falls zutreffend, eine zusätzliche Gebühr entrichtet hat. In einem solchen Fall ist die Fluggesellschaft in Höhe des angegebenen Betrages, es sei denn, es stellt sich heraus, dass der Betrag höher als

-27-

die Summe höher ist, als die ursprüngliche Interessendeklaration des Fluggastes bezüglich der Aushändigung des Gepäcks am Zielort.

- (c) Die Haftung für Schäden aufgrund von Verspätung bei der Beförderung auf dem Luftweg wird durch das Abkommen von Montreal von 1999 auf einen Betrag von 4.694 SDR beschränkt ist, es sei denn, es treffen bestimmte, in diesem Abkommen definierte Einwände zu.
- (d) Die Haftung für Vernichtung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Frachtgut wird durch das Abkommen von Montreal von 1999 auf 17 SDR pro Kilogramm Frachtgut beschränkt.

17.2 Eine Beförderung bei der es sich nicht um eine internationale Beförderung im Rahmen dieser Bestimmungen handelt, unterliegt den Haftungsregelungen und den Haftungsbeschränkungen, die in den von Zeit zu Zeit gemäß Abschnitt 8 des Indischen Gesetzes zur Beförderung auf dem Luftweg von 1972 herausgegebenen Mitteilungen festgesetzt werden.

(1) Gemäß der Bekanntmachung No S.O. 142 (E), vom 17. Januar 2014, herausgegeben von Ministerium für Luftfahrt der Regierung von Indien, erklärt sich die Fluggesellschaft hiermit einverstanden, dass Ihre Haftung den folgenden Bestimmungen unterliegt:

(a) Für Schäden gemäß Art. 16.1, bei denen der Betrag von 20 Lakhs Rupien pro Fluggast nicht überschritten wird, darf die Fluggesellschaft ihre Haftung weder beschränken noch ausschließen.

(b) Die Fluggesellschaft haftet nicht für Schäden, die gemäß Art. 16.1 entstanden sind, wenn diese pro Fluggast die Summe von Rupien 20 Lakhs übersteigen, und wenn die Fluggesellschaft nachweisen kann, dass:

(i) der Schaden nicht aufgrund von Nachlässigkeit, anderem Fehlverhalten oder der Unterlassung seitens der Fluggesellschaft, ihrer Angestellten oder Agenten entstanden ist; oder

-28-

(ii) dieser Schaden allein aufgrund von Nachlässigkeit, anderem Fehlverhalten oder der Unterlassung seitens einer dritten Partei entstanden ist.

(c) Im Fall von Schäden, welche bei der Beförderung von Fluggästen auf dem Luftweg durch die Fluggesellschaft aufgrund von Verspätung, wie unter Art. 16.3 beschrieben, entstanden sind, ist die Haftung der Fluggesellschaft für jeden Fluggast auf einen Betrag von Rupien 80.000 pro Fluggast beschränkt. Die Fluggesellschaften haftet jedoch nicht für Schäden durch Verspätung, wenn sich herausstellt, dass sie, ihre Angestellten und Agenten sämtliche zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergriffen haben, um die Verspätung abzuwenden, oder dass es insgesamt nicht möglich war, solche Maßnahmen zu ergreifen.

(d) Bei der Beförderung von Reisegepäck bleibt die Haftung der Fluggesellschaft im Fall von Vernichtung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung auf einen Betrag Rupien 20.000 pro Fluggast beschränkt, es sei denn der Fluggast hat zum Zeitpunkt der Aufgabe seines Reisegepäcks bei der Fluggesellschaft eine Interessendeklaration bezüglich der Aushändigung des Gepäcks am Zielort abgegeben und - sofern zutreffend - eine zusätzliche Gebühr dafür bezahlt. In diesem Fall haftet die Fluggesellschaft in Höhe des angegebenen Betrags, es sei denn, es stellt sich heraus, dass der Betrag höher ist als die entsprechende Interessendeklaration des Fluggastes bezüglich der Aushändigung des Gepäcks am Zielort.

(e) Bei der Beförderung von Frachtgut bleibt die Haftung der Fluggesellschaft im Fall von Vernichtung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung auf einen Betrag von Rupien 350 pro Kilogramm beschränkt, es sei denn, der Absender hat zum Zeitpunkt der Übergabe des Frachtguts an die Fluggesellschaft eine besondere Interessendeklaration bezüglich der Aushändigung am Zielort abgegeben und - falls zutreffend - eine zusätzliche Gebühr dafür bezahlt. In diesem Fall haftet die Fluggesellschaft in Höhe eines Betrags, der die angegebene Summe nicht übersteigt, es sei denn, es stellt sich heraus, dass der Betrag höher ist als in der ursprünglichen Erklärung des Absenders bezüglich der Aushändigung am Zielort.

17.3 Sofern kein Widerspruch zu den vorausgehenden Ausführungen vorliegt und ungeachtet ob die Vereinbarung zutrifft oder nicht:

1. ist die Fluggesellschaft nur für Schäden haftbar, die auf ihrer eigenen Fluglinie entstehen. Eine Fluggesellschaft, von der ein Flugticket für die Fluglinien einer anderen Fluggesellschaft benutzt oder Gepäck eingecheckt wird, handelt dabei lediglich als Agent für diese andere Fluggesellschaft. Ungeachtet dessen hat der Fluggast hinsichtlich seines aufgegebenen Reisegepäcks auch ein Klagerecht gegenüber der ersten oder letzten Fluggesellschaft;
2. haftet die Fluggesellschaft nicht für Schäden an Handgepäck, es sei denn, ein solcher Schaden ist aufgrund von Fahrlässigkeit der Fluggesellschaft entstanden. Wenn jedoch der Fluggast selbst zu der Beschädigung beigetragen hat, unterliegt die Haftung der Fluggesellschaft den jeweiligen Gesetzen über mitursächliche Fahrlässigkeit;
3. ist die Fluggesellschaft nicht für Beschädigungen haftbar, die dadurch entstehen, dass Gesetze oder staatliche Vorschriften, Anordnungen oder Anforderungen von der Fluggesellschaft eingehalten werden, oder die dadurch entstehen, dass diese von Seiten des Fluggastes nicht eingehalten werden;
4. Wenn das Gewicht des Reisegepäcks auf dem Gepäckschein nicht angegeben wird, wird davon ausgegangen, dass das Gesamtgewicht des Reisegepäcks das für die betreffende Serviceklasse gemäß der Vorschriften der Fluggesellschaft zugelassene Freigeepäck nicht überschreitet. Wird gemäß 9.7 für das aufgegebene Gepäck ein höherer Wert deklariert, beschränkt sich die Haftung der Fluggesellschaft auf diesen höheren Wert.
5. Die Haftung der Fluggesellschaft darf den Betrag von nachweislich entstandenem Schaden nicht überschreiten. Darüber hinaus ist die Fluggesellschaft haftet für indirekte Schäden oder für Folgeschäden nicht haftbar;

6. Die Fluggesellschaft haftet nicht für Körperverletzung eines Fluggastes oder für Beschädigung des Reisegepäcks eines Fluggastes, wenn diese durch im Reisegepäck

-30-

des Fluggastes enthaltene Gegenstände verursacht wird. Ein Fluggast, durch dessen Eigentum einer anderen Person eine Verletzung oder Beschädigung an deren Eigentum zugefügt wird oder dessen Gegenstände dem Eigentum einer anderen Person oder der Fluggesellschaft eine Beschädigung zufügt, muss die Fluggesellschaft für sämtliche Verluste und Ausgaben entschädigen, die dieser aufgrund solcher Ereignisse entstanden sind.

7. Die Fluggesellschaft haftet nicht für Schäden an zerbrechlichen oder verderblichen Gegenständen, Geld, Juwelen, Edelmetallen, Silberwaren, Handelspapieren, Sicherheiten oder anderen Wertgegenständen, Geschäftsunterlagen, Reisepässen und anderen Personenausweisen, die im aufgegebenen Reisegepäck eines Fluggastes enthalten sind.

8. Wird ein Fluggast befördert, dessen Alter, mentaler oder körperlicher Zustand so beschaffen ist, dass er eine Gefährdung oder ein Risiko für ihn selbst darstellt, haftet die Fluggesellschaft weder für Krankheit, Verletzung noch Behinderung, einschließlich des Todesfalls, sofern sie diesem Zustand oder der Verschlimmerung eines solchen Zustandes zugeschrieben werden können.

9. Jeder Haftungsausschluss der Fluggesellschaft gilt für und zu Gunsten ihrer Agenten, Angestellten und Stellvertreter und für jede Person, deren Flugzeug von der Gesellschaft, deren Agenten, Angestellten und Vertretern benutzt wird. Der von der Fluggesellschaft, Agenten, Angestellten, Stellvertretern und Personen einforderbare Gesamtbetrag darf die Summe der Haftungsbeschränkung der Fluggesellschaft nicht überschreiten.

17.4 Sofern nicht ausdrücklich vorgesehen, darf nichts hierin als Verzicht auf einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung der Fluggesellschaft im Rahmen des Abkommens oder der zutreffenden Gesetze angesehen werden.

SONDERVEREINBARUNG

Es handelt sich um eine Sondervereinbarung über die Beförderung nach, von oder mit einem vereinbarten Zwischenlandungsort in den Vereinigten Staaten von Amerika (siehe geltende US-Tarife).

Die Fluggesellschaft macht sich die im Abkommen vorgesehene Haftungsbeschränkung zunutze. Allerdings haben die Fluggesellschaft und einige andere Fluggesellschaften in Übereinstimmung mit Art. 22 (1) des Abkommens vereinbart, dass bei sämtlichen internationalen Beförderungen durch diese Gesellschaften, auf die das Abkommen zutrifft und die gemäß dem Beförderungsvertrag einen Ort innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika als Abflugort, Zielort oder vereinbarten zwischen Landeplatz vorsehen, gilt:

- a. dass sich die Haftungsbeschränkung für jeden einzelnen Fluggast im Todesfall, bei Verwundung oder einer anderen Körperverletzung auf einen Betrag von 75.000 \$, einschließlich juristischer Gebühren und Rechtskosten beläuft, jedoch mit der Ausnahme des Falls, dass - sofern eine Schadensforderung in einem Staat erhoben wird, in dem eine separate Bewilligung von Rechtsgebühren und Rechtskosten zur Geltung gelangt – sich die Beschränkung der Haftung ohne Rechtsgebühren und Rechtskosten auf den Betrag von 48.000 \$ beläuft;
- b. dass diese Fluggesellschaften gemäß Art. 20 (1) des Abkommens hinsichtlich einer Schadensforderung, die aufgrund eines Todesfalls, einer Verwundung oder einer anderen Körperverletzung eines Fluggastes entstehen, keinen Gebrauch von einer Klageerwiderung machen.

Keine Stelle in diesen Bestimmungen kann in einer Weise ausgelegt werden, dass die Rechte und die Haftung dieser Fluggesellschaften hinsichtlich einer Schadensforderung, die von, im Namen von oder in Bezug auf eine Person, von der ein zu Tod, Verwundung oder zu einer anderen Körperverletzung eines Fluggastes führender Schaden mutwillig verursacht wurde, vorgebracht

wird, beeinträchtigt werden.

-32-

Die Namen der sich an der oben in diesem Abschnitt erwähnten Vereinbarung beteiligten Fluggesellschaften liegen an den Buchungsstelle dieser Gesellschaften aus und können auf Anfrage eingesehen werden. Jede dieser Fluggesellschaften ist dieser Vereinbarung im eigenen Namen und für die von ihr selbst durchgeführten Beförderung beigetreten und hat daher keiner anderen Fluggesellschaft hinsichtlich des Anteils an der durch diese andere Fluggesellschaft durchgeführten Beförderung irgend eine Haftung auferlegt bzw. irgendeine Haftung hinsichtlich des Anteils an der von dieser andere Fluggesellschaft durchgeführten Beförderung übernommen.

Artikel 18. FRISTEN FÜR SCHADENSFORDERUNGEN UND KLAGEN

18.1 Meldung eines Schadens

Im Fall der Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck ist eine Klage ausgeschlossen, es sei denn, die zur Übergabe berechtigte Person meldet der Fluggesellschaft die Beschädigung unmittelbar nach deren Feststellung und spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Datum der Annahme, und im Fall einer Verzögerung nicht später als 21 (21) Tage nach dem Datum, an dem das Reisegepäck zur Verfügung gestellt wurde. Jede Schadensanzeige muss schriftlich und innerhalb der oben angegebenen Fristen erfolgen. Wenn innerhalb der oben angegebenen Frist keine Beschwerde erfolgt, ist eine Klage gegen die Fluggesellschaft ausgeschlossen, es sei denn seitens der Fluggesellschaft liegt ein Betrugsfall vor.

18.2 Klagefristen

Ein Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn eine Klage nicht innerhalb von zwei Jahren ach dem Ankunftsdatum am Zielort oder nach dem Datum, an dem das Flugzeug dort hätte ankommen sollen, oder nach dem Datum, an dem die Beförderung unterbrochen wurde, vorgebracht wird. Die Art der Berechnung der Klagefrist unterliegt der Rechtsprechung des für den jeweiligen Fall zuständigen Gerichts.

18.3 Rechtsprechung

Eine Schadenersatzklage für Reisegepäck wird - je nach Wahl des Klägers - innerhalb des Territoriums einer der Staatsparteien entweder bei dem für den Sitz oder die Hauptniederlassung

der Gesellschaft zuständigen Gericht oder dem Gericht, das für den Ort einer ihrer Niederlassungen oder für den Geschäftssitz zuständig ist, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde, oder bei einem Gericht am Zielort vorgebracht.

-33-

Eine Schadensklage im Todesfall kann bei den oben erwähnten Gerichten oder innerhalb des Territoriums einer Staatspartei vorgebracht werden, in dem der Fluggast zum Zeitpunkt des Unfalls seinen ständigen Wohnsitz hatte und in das oder aus dem die Fluggesellschaft die Beförderung von Fluggästen auf dem Luftweg entweder in eigenen Flugzeugen oder auf der Grundlage eines Handelsabkommens in denjenigen anderer Fluggesellschaften durchführt, und in dem die Fluggesellschaft ihr Geschäft der Beförderung von Fluggästen auf dem Luftweg von gemieteten oder eigenen Gebäuden aus entweder selbst oder über eine andere Fluggesellschaft, mit welcher sie ein Handelsabkommen abgeschlossen hat, betreibt.

Im Fall eines Massakers während der Beförderung durch eine Fluggesellschaft auf dem Luftweg (d.h. die eigentlichen Fluggesellschaft), bei der es sich nicht um die Vertragsgesellschaft handelt, muss eine Schadensklage, je nach Wahl des Klägers, innerhalb des Territoriums einer der Staatsparteien vorgebracht werden, und zwar entweder vor einem Gericht, in dem eine Schadensklage gegen die Vertragsgesellschaft vorgebracht werden kann oder vor einem Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich an dem Ort befindet, an dem die eigentliche Fluggesellschaft ihre Anschrift oder ihren Hauptgeschäftssitz hat.

Artikel 19. ABÄNDERUNG UND STREICHUNG

Agenten, Angestellte oder Vertreter der Fluggesellschaft sind nicht dazu berechtigt, die einzelnen Vorschriften dieser Beförderungsbestimmungen zu ändern, zu modifizieren oder zu streichen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung des in englischer Sprache vorgelegten Dokuments wird beglaubigt.

Chrisa Kegel, allgemein vereidigte Übersetzerin der englischen Sprache für die Gerichte und Notare in Hessen, ermächtigt vom Landgericht Darmstadt. Frankfurt/M, den 16. Juli 2015.